

07.11.2012

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Schule und Weiterbildung

zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung
- Drucksache 16/815 -

**Gesetz zur Sicherung eines qualitativ hochwertigen und wohnungsnahen
Grundschulangebots in Nordrhein-Westfalen (8. Schulrechtsänderungsgesetz)**

Berichterstatter

Abgeordneter Große Brömer

Beschlussempfehlung

Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 16/815 - wird mit folgenden
Änderungen angenommen:

Datum des Originals: 07.11.2012/Ausgegeben: 07.11.2012

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der *Landesregierung*

**Gesetz zur Sicherung eines qualitativ hochwertigen und wohnungsnahen Grundschulangebots in Nordrhein-Westfalen
(8. Schulrechtsänderungsgesetz)**

Beschlüsse des Ausschusses für Schule und Weiterbildung

**Gesetz zur Sicherung eines qualitativ hochwertigen und wohnungsnahen Grundschulangebots in Nordrhein-Westfalen
(8. Schulrechtsänderungsgesetz)**

Artikel 1 Änderung des Schulgesetzes NRW

Das Schulgesetz NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Februar 2012 (GV. NRW. S. 97), wird wie folgt geändert:

1. § 10 Absatz 5 Satz 2 wird aufgehoben.
2. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort "unterrichtet" ein Komma und die Wörter "sofern nicht auf Grund der Vorschriften für die Klassengrößen nur jahrgangsübergreifende Gruppen gebildet werden können" eingefügt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

"(3) Die Klassen 3 und 4 sind entweder aufsteigend gegliedert oder können durch Beschluss der Schulkonferenz auf der Grundlage eines pädagogischen Konzeptes mit der Schuleingangsphase verbunden und jahrgangsübergreifend geführt werden, sofern nicht auf Grund der Vorschriften für die Klassengrößen nur jahrgangsübergreifende Gruppen gebildet werden können. Bei jahrgangsübergreifender Organisation in der Schuleingangsphase sind die Klassen 3 und 4 jahrgangsübergreifend zu führen, wenn jahrgangsbezogener Unterricht auf Grund der Vorschriften für die Klassengrößen die Bildung einer

zusätzlichen Klasse zur Folge hätte.
Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend."

- c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Jahrgangsübergreifender Unterricht entsprechend Absätzen 2 und 3 kann auch die Klassen 1 bis 4 umfassen.“

- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

3. In § 12 Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „Jahrgangsstufe 10“ durch das Wort „Einführungsphase“ ersetzt.
4. In § 16 Absatz 4 Sätze 2 und 4 werden die Wörter „Jahrgangsstufe 10“ jeweils durch das Wort „Einführungsphase“ ersetzt.
5. § 17 Absatz 3 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Der Unterricht wird in der Sekundarstufe I im Klassenverband und in Kursen erteilt. Der leistungsdifferenzierte Unterricht kann binnendifferenziert im Klassenverband oder in Kursen erteilt werden. Für den Unterricht nach Neigung werden Kurse gebildet.“

6. Dem § 46 Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

"Der Schulträger legt unter Beachtung der Höchstgrenze für die zu bildenden Eingangsklassen an Grundschulen nach der Verordnung gemäß § 93 Absatz 2 Nummer 3 die Zahl und die Verteilung der Eingangsklassen auf die Schulen und Teilstandorte fest. Er kann die Zahl der in die Eingangsklassen aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler einer Grundschule oder mehrerer Grundschulen begrenzen, wenn dies für eine ausgewogene Klassenbildung innerhalb einer Gemeinde erforderlich ist oder besondere Lernbedingungen oder

bauliche Gegebenheiten berücksichtigt werden sollen. Die Vorschriften zu den Klassengrößen bleiben unberührt."

7. § 77 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 5 wird das Wort "Arbeitgeberverbände" durch das Wort "Unternehmensverbände" ersetzt.
 - b) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:

"6. die Unfallkasse Nordrhein-Westfalen,"
 - c) Die bisherigen Nummern 6 bis 9 werden Nummern 7 bis 10.
8. Dem § 80 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Schulentwicklungsplanung und Jugendhilfeplanung sind aufeinander abzustimmen.“
9. § 82 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Bei der Errichtung muss sie für mindestens fünf Jahre gesichert sein; dabei gelten 28 Schülerinnen und Schüler als Klasse, für Grundschulen, für Gesamtschulen und für Sekundarschulen 25 Schülerinnen und Schüler."
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

"(2) Grundschulen müssen bei der Errichtung mindestens zwei Parallelklassen pro Jahrgang haben, bei der Fortführung mindestens 92 Schülerinnen und Schüler. Die einzige Grundschule einer Gemeinde kann mit mindestens 46 Schülerinnen und Schülern fortgeführt werden."

10. § 83 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

"(1) Grundschulen mit weniger als 92 und mindestens 46 Schülerinnen und Schülern können nur als Teilstandorte geführt werden (Grundschulverbund), wenn der Schulträger deren Fortführung für erforderlich hält. Kleinere Teilstandorte können ausnahmsweise von der oberen Schulaufsichtsbehörde zugelassen werden, wenn der Weg zu einem anderen Grundschulstandort der gewählten Schulart den Schülerinnen und Schülern nicht zugemutet werden kann und mindestens zwei Gruppen gebildet werden können. Die Vorschriften zu den Klassengrößen bleiben unberührt. Spätestens fünf Jahre nach Bildung eines Grundschulverbundes ist in der Schule in einer einheitlichen Organisation gemäß § 11 Absätzen 2 und 3 zu unterrichten. Bei jahrgangsübergreifendem Unterricht gemäß § 11 Absatz 4 ist für die einheitliche Organisation ausreichend, wenn am anderen Teilstandort des Grundschulverbundes jahrgangsübergreifend in den Klassen 1 und 2 sowie 3 und 4 unterrichtet wird."

Hinter Art. 1 Nr. 10 Buchst. a) zu § 83 Abs. 1 Schulgesetz wird folgender Satz angefügt:

„Die Schulaufsichtsbehörde soll Ausnahmen von der Verpflichtung zu einer einheitlichen Organisation gemäß den Sätzen 4 und 5 zulassen, sofern an einem Teilstandort auf Grund der Vorschriften für die Klassengrößen jahrgangsübergreifende Gruppen gebildet werden und die Schule durch ein pädagogisches Konzept darlegt, dass ein Einsatz der Lehrerinnen und Lehrer an allen Teilstandorten im Grundschulverbund möglich ist.“

- b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„Eine Gesamtschule kann mit allen Parallelklassen mehrerer Jahrgänge an einem und allen Parallelklassen der übrigen Jahrgänge an anderen Teilstandorten geführt werden (horizontale Gliederung). Sie kann ausnahmsweise auch mit mindestens sechs Parallelklassen pro Jahrgang einen Teilstandort mit zwei oder drei Parallelklassen pro Jahrgang führen, wenn nur dann das schulische Angebot der Sekundarstufe I in einer Gemeinde gesichert wird und dies mit einer Sekundarschule nach Absatz 4 nicht gesichert werden kann (vertikale Gliederung).“

In Art. 1 Nr. 10 Buchst. b) zu § 83 Abs. 5 Schulgesetz werden in Satz 2 die Wörter „und dies mit einer Sekundarschule nach Absatz 4 nicht gesichert werden kann“ gestrichen.

- c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und in Satz 2 wird die Zahl "4" durch die Zahl "5" ersetzt.
- d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und in Satz 1 wird die Zahl "5" durch die Zahl "6" ersetzt.
11. § 93 Absatz 2 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
- "3. die Klassengrößen und die Berechnungsgrundlagen für die Ermittlung der kommunalen Klassenrichtzahl als Höchstgrenze für die zu bildenden Eingangsklassen an Grundschulen,".
12. *In § 101 Absatz 4 wird die Fußnote „**) Die Volksschule umfasst nach Artikel 12 Abs. 1 der Landesverfassung die Grundschule und die Hauptschule.“ aufgehoben.*
13. In § 103 Absatz 1 werden die Wörter „Bei der“ durch das Wort „Die“ ersetzt und die Wörter „die Anstellung“ gestrichen.

14. Dem § 107 wird folgender Absatz 8 angefügt:

"(8) Für Lehrerinnen und Lehrer im Tarifbeschäftigungsverhältnis an Ersatzschulen übernimmt das Land für den Fall der Zahlungsunfähigkeit des Ersatzschulträgers die Haftung für alle Wertguthaben, die während der Fortdauer der Finanzierung nach § 105 bis § 115 unter Bezug auf § 7 e des Vierten Buches des Sozialgesetzbuches auf Grund einer Wertguthabenvereinbarung im Sinne des § 7 b des Vierten Buches des Sozialgesetzbuchs entstehen."

15. § 115 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird aufgehoben.
- b) Die bisherigen Absätze 3 bis 8 werden Absätze 2 bis 7.

16. In § 132 a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 wird die Angabe "Artikel 7" durch die Angabe "Artikel 79" ersetzt.

17. § 133 Absatz 3 wird aufgehoben.

Artikel 2

Übergangsvorschriften zu Artikel 1

(1) Abweichend von den Regelungen zur Fortführung von eigenständigen Grundschulen nach § 82 Absatz 2 und von Grundschulen als Teilstandorte nach § 83 Absatz 1 können die Regelungen nach § 82 Absatz 2 Sätze 1 und 2 und § 83 Absatz 1 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Februar 2012 (GV. NRW. S. 97), übergangsweise bis zum Ende des Schuljahres 2017/2018 angewendet werden, sofern die Höchstgrenze für die zu bildenden Eingangsklassen an Grundschulen nach der Verordnung gemäß § 93 Absatz 2 Nummer 3 nicht überschritten wird.

(2) Die in § 83 Absatz 1 Satz 4 genannte Frist beginnt frühestens mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

(3) Die Landesregierung überprüft die Auswirkungen der Einführung einer kommunalen Klassenrichtzahl als Höchstgrenze für die zu bildenden Eingangsklassen an Grundschulen gemäß § 93 Absatz 2 Nummer 3 und unterrichtet den Landtag bis zum 31. Dezember 2018 über das Ergebnis.

Artikel 3 Änderung des Lehrerausbildungsgesetzes

Das Lehrerausbildungsgesetz vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 308) wird wie folgt geändert:

§ 20 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 9 wird folgender Absatz 10 eingefügt:

"(10) Das für Schulen zuständige Ministerium kann durch Rechtsverordnung zulassen, dass, beginnend im Jahr 2013 bis letztmalig beginnend spätestens im Jahr 2018, Lehrerinnen und Lehrer mit einer anderen Lehramtsbefähigung die Befähigung für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung (§ 3 Abs 1 Nr. 5) durch eine berufsbegleitende Ausbildung in Verantwortung der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung und eine Staatsprüfung nach § 7 erwerben. Die Ausbildung ist auf eine sonderpädagogische Fachrichtung begrenzt, kann aber Elemente anderer sonderpädagogischer Fachrichtungen einbeziehen. Die Ausbildung dauert 18 Monate. In einer Rechtsverordnung nach Satz 1 regelt das Ministerium im Einvernehmen mit dem für Inneres zuständigen Ministerium und dem für Finanzen zuständigen Ministerium

1. die Auswahl der sonderpädagogischen Fachrichtungen nach Satz 2,
 2. Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen für die Ausbildung, die auch Regelungen zu Zuständigkeiten für dienstliche Beurteilungen umfassen können,
 3. die Zahl der Ausbildungsplätze, die den oberen Schulaufsichtsbehörden zur Besetzung zur Verfügung stehen,
 4. Organisation und Inhalte der Ausbildung und
 5. das Prüfungsverfahren."
- b) Der bisherige Absatz 10 wird Absatz 11.

Artikel 4 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nummer 16 tritt mit Wirkung vom 1. August 2012 in Kraft.

Bericht

A Allgemeines

Durch Beschluss des Plenums wurde am 13. September 2012 der Gesetzentwurf der Landesregierung „Gesetz zur Sicherung eines qualitativ hochwertigen und wohnungsnahen Grundschulangebots in Nordrhein-Westfalen (8. Schulrechtsänderungsgesetz)“ (Drucksache 16/815) an den Ausschuss für Schule und Weiterbildung überwiesen.

B Inhalt des Gesetzentwurfs

Als Ergebnis des schulpolitischen Konsenses für Nordrhein-Westfalen, der zwischen der CDU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN am 19. Juli 2011 geschlossen worden ist, hat das Parlament am 19. Oktober 2011 das Gesetz zur Weiterentwicklung der Schulstruktur in Nordrhein-Westfalen (Drs. 15/2767) verabschiedet. Im Nachgang dieses Schulkonsenses hat die Landesregierung ein Konzept zur Sicherung einer qualitativ hochwertigen und wohnungsnahen Schulversorgung im Grundschulbereich bei rückläufigen Schülerzahlen (Vorlage 15/1058) vorgelegt.

Im Schulkonsens selbst wurde zwischen den Beteiligten zur Sicherung eines wohnortnahen Schulangebots im Grundschulbereich folgendes vereinbart:

„Unser Ziel ist die Sicherung eines wohnortnahen und qualitativ hochwertigen Schulangebots in Nordrhein-Westfalen als großem Flächenland mit einem deutlichen Stadt-Land-Gefälle. Hierzu bedarf es differenzierter Lösungen, die sich für den Primarbereich anders darstellen als für die Schulen der Sekundarstufe I und II, für den ländlichen Raum anders als für Ballungsräume. Um dem Prinzip „Kurze Beine – kurze Wege“ Rechnung zu tragen, wollen wir kleine wohnortnahe Grundschulstandorte möglichst erhalten, auch durch die Intensivierung von Teilstandorten. Dies erfordert pädagogisch-innovative Konzepte wie z.B. jahrgangsübergreifendes Lernen, damit die Fachlichkeit und der effektive Mitteleinsatz gewahrt bleiben.

In einem Stufenplan werden für Realschule, Gymnasium und Gesamtschule die Klassenfrequenzrichtwerte schrittweise von 28 auf 26 gesenkt, für die Grundschule schrittweise auf 22,5.“

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen die im Schulkonsens getroffenen Vereinbarungen und im Konzept der Landesregierung vorgestellten Maßnahmen umgesetzt werden.

C Beratungsverfahren

Der Ausschuss für Schule und Weiterbildung hat am 14. September 2012 den Beschluss gefasst, hierzu eine Anhörung von Sachverständigen durchzuführen. Folgende Sachverständige wurden daher am 31. Oktober 2012 gehört:

Sachverständige	Stellungnahmen
Dr. Stephan Articus, Städtetag Nordrhein-Westfalen, Köln	16/220
Dr. Bernd Jürgen Schneider Städte- und Gemeindebund, Düsseldorf	16/203
Monsignore Martin Hülskamp Katholisches Büro NRW, Düsseldorf	16/170
Andreas Meyer-Lauber Deutscher Gewerkschaftsbund, Bezirk NRW, Düsseldorf	16/210
Dorothea Schäfer Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Landesverband NRW, Essen	
Udo Beckmann Verband Bildung und Erziehung, Landesverband NRW, Dortmund	16/176
Barbara Balbach lehrer nrw, Verband für den Sekundarbereich, Düsseldorf	16/171
Ulrich Bösl Christl. Gewerkschaftsbund Deutschland, Landesverband NRW, Duisburg	16/219
Ilona Dubalski-Westhof Verein katholischer deutscher Lehrerinnen e.V., Landesverband NRW, Essen	
Wilfried Bialik Arbeitsgemeinschaft der Freien Waldorfschulen, Dortmund	16/188
Petra Witt Verband Deutscher Privatschulen NRW e.V., Düsseldorf	16/200
Rainer Dahlhaus Schulleitungsvereinigung der Gesamtschulen in Nordrhein- Westfalen, Wuppertal	16/167
Margret Rössler Schulleitungsvereinigung Nordrhein-Westfalen e.V., Bielefeld	16/182
LandesschülerInnenvertretung NRW Düsseldorf	16/177
Eberhard Kwiatkowski Landeselternkonferenz NRW, Velbert	16/223
Regine Schwarzhoff Elternverein Nordrhein-Westfalen e.V., Essen	16/180
Dr. Herbert Heermann Katholische Elternschaft Deutschlands, Landesverband NRW, Bonn	16/140
Thomas Minor Landeselternschaft Grundschulen NW e.V., Bochum	16/216
Marlene Stähn Elternrat der Hauptschulen Nordrhein-Westfalen e.V., Duisburg	-
Bernard Michel Landeselternrat der Gesamtschulen in NRW e.V., Essen	-
Werner Kerski Gemeinnützige Gesellschaft Gesamtschule Nordrhein- Westfalen e.V., Dortmund	16/166

Sachverständige	Stellungnahmen
Dr. Uwe Maerz Landeselternschaft der Gymnasien in NRW e.V., Düsseldorf	16/189
Geesken Wörmann Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe Behinderter e.V., NRW-Elternverband Sonderschulen, Münster	16/221
Bernd Kochanek LAG Gemeinsam Leben - Gemeinsam Lernen NRW e.V., Dortmund	16/213
Dieter Heinrich Progressiver Eltern- und Erzieherverband NW e.V., Gelsenkirchen	16/224

siehe hierzu das Ausschussprotokoll 16/83.

Es lagen weitere schriftliche Stellungnahmen vor:

Weitere Stellungnahmen	
Wolfgang Franz Verband Sonderpädagogik e.V., Landesverband NRW, Brühl	16/103
Dorothee Biermann Förderverein der Katholischen Grundschule Wenholthausen, Eslohe	16/214

Eine abschließende Befassung zum Gesetzentwurf erfolgte im Ausschuss für Schule und Weiterbildung am 7. November 2012. Hierzu lag ein gemeinsamer Änderungsantrag der Fraktionen von SPD, CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der PIRATEN-Fraktion vor:

„Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

I. Hinter Art. 1 Nr. 10 Buchst. a) zu § 83 Abs. 1 Schulgesetz wird folgender Satz angefügt:

„Die Schulaufsichtsbehörde soll Ausnahmen von der Verpflichtung zu einer einheitlichen Organisation gemäß den Sätzen 4 und 5 zulassen, sofern an einem Teilstandort auf Grund der Vorschriften für die Klassengrößen jahrgangsübergreifende Gruppen gebildet werden und die Schule durch ein pädagogisches Konzept darlegt, dass ein Einsatz der Lehrerinnen und Lehrer an allen Teilstandorten im Grundschulverbund möglich ist.“

II. In Art. 1 Nr. 10 Buchst. b) zu § 83 Abs. 5 Schulgesetz werden in Satz 2 die Wörter „und dies mit einer Sekundarschule nach Absatz 4 nicht gesichert werden kann“ gestrichen.

Begründung:

I. Soweit jahrgangsübergreifende Gruppen an einem Teilstandort nicht durch Entscheidung der Schulkonferenz eingerichtet werden, sondern aufgrund der Vorschriften für die Klassengrößen gebildet werden, kann die zuständige untere Schulaufsichtsbehörde Ausnahmen von der Verpflichtung, spätestens nach fünf Jahren in einer einheitlichen Organisation zu unterrichten, zulassen. Die Schulen haben durch ein pädagogisches Konzept nachzuweisen, dass sie im Grundschulverbund nicht nur in rechtlicher, sondern auch in pädagogischer Hinsicht „eine“ Schule

sind und die Lehrerinnen und Lehrer insbesondere im Hinblick auf jahrgangsbezogenen und jahrgangsübergreifenden Unterricht auf die unterschiedlichen pädagogischen Anforderungen vorbereiten.“

II. Als Ergebnis der Anhörung von Sachverständigen sollen die Gestaltungsmöglichkeiten der Kommunen bei der Bildung von Standortlösungen erweitert werden.“

D Abstimmung

Der Änderungsantrag der Fraktionen von SPD, CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der PIRATEN-Fraktionen wurde mit den Stimmen der einbringenden Fraktionen angenommen. Die Fraktion der FDP hat sich enthalten.

Der Gesetzentwurf der Landesregierung wurde im Ausschuss für Schule und Weiterbildung am 7. November 2012 in der geänderten Fassung mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der PIRATEN-Fraktion angenommen. Die Fraktion der FDP hat sich gegen den Gesetzentwurf ausgesprochen.

Wolfgang Große Brömer
- Vorsitzender -